



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 51

Ausgabe: 35/2025

Datum: 14.10.2025

Datum	Inhalt	Seite
10.10.2025	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2024	1 - 4
09.10.2025	Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2025	4 - 6
01.10.2025; 07.10.2025; 07.10.2025; 13.10.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	6 - 8
07.10.2025	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	8 - 10
07.10.2025; 07.10.2025	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 8 und 9 BImSchG	10 - 11
07.10.2025; 07.10.2025; 07.10.2025; 07.10.2025; 09.10.2025;	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	11 - 14
09.10.2025	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG	14 - 15
09.10.2025; 09.10.2025	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 5 UVPG	15 - 17
13.10.2025; 14.10.2025	Bekanntgabe der Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsvorprüfungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17 - 18
23.09.2025	Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	18

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2024

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW. S. 618), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW. S. 618) wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 09.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2024 wird mit einer Bilanzsumme von 590.941.501,98 und einem Jahresfehlbetrag von 4.629.798,16 € festgestellt.
2. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2024 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 4.629.798,16 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
4. Für das Haushaltsjahr 2024 wird eine Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW vorgenommen. Gegenüber den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Forderung aus der Erhebung der Jugendamtsumlage in Höhe von 4.529.987,94 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zu erlassen. Die Abrechnungsbeträge sind zum 01.01.2026 fällig.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Borken geprüft. Dieser hat sich zur Durchführung des Fachdienstes 14 – Revision und Aufsicht als örtliche Rechnungsprüfung bedient. Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Borken für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses

zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Borken, den 11.08.2025

gez.

Doris Gausling
Leiterin der Revision“

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Borken hat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und den Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 11.08.2025 in der Sitzung am 25.09.2025 beraten und beschlossen, dass er sich dem vorstehenden Prüfungsergebnis anschließt. In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2024 eine Stellungnahme gegenüber dem Kreistag abgegeben. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Borken zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des Prüfungsberichts der Revision des Kreises Borken vom 11.08.2025 haben wir den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang – geprüft. Zudem haben wir den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Wir schließen uns dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 11.08.2025 an. Nach unserer Beurteilung

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und wir den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss 2024 sowie den zugehörigen Lagebericht billigen.

Borken, den 25.09.2025

gez.

Michael Boland
stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses“

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss 2024 kann auf der Internetseite des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) eingesehen werden.

Er liegt außerdem im Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zimmer 2151 zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 verfügbar gehalten.

Borken, 10.10.2025

gez.

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2025

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) und des § 9

Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Bemessungsgrundlagen

- 2.1 Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2.2 Abweichend von Absatz 1 wird bei Alttextilien die Gebühr je aufgestellten Sammel-container (EUR/C) berechnet.
- 2.3 Die Nachsorgekosten für die stillgelegten Abfalldeponien des Kreises (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LKrWG) werden kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- 3.1 Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 3.2 Für die Nachsorgekosten gem. § 2 Abs. 3 der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) direkt angelieferten, mit ihr abgerechneten und andienungspflichtigen Gewerbeabfälle ist die EGW gebührenpflichtig. Die Gebühr wird pauschal entsprechend der anteiligen in der Gebührenkalkulation angesetzten Abfallmenge erhoben.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung.

§ 5

Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	Abfallart	EUR/t
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	262,13
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	245,54
3.	Bioabfälle	92,25
4.	Garten- und Grünabfälle	42,08

- 2) Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gem. § 3 Abs. 2 betragen in EUR:

	Nachsorgekosten	
1.	Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gesamt	42.672,41 EUR

§ 6

Gebührensatz für die Altpapierentsorgung

- 6.1 Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 18,50 EUR/t angelieferten Altpapiers von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

§ 7**Gebührensatz für die Alttextilienentsorgung**

7.1 Für die Alttextilienentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 657,90 EUR je aufgestellten Sammelcontainer von den unter § 3 Abs. 1 genannten Anlagenbenutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

§ 8**Gebührensatz für die Elektroschrottentsorgung**

8.1 Für die Elektroschrottentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 11,00 EUR/t angelieferten Elektroschrotts von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

§ 9**Fälligkeit**

9.1 Die von den Benutzern der Entsorgungsanlagen zu entrichtende Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.

9.3 Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW nach § 3 Abs. 2 werden einmal jährlich zum 15.11. des Jahres erhoben.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 10.10.2024 außer Kraft.

Borken, den 09.10.2025

In Vertretung

gez.

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 10.10.2025

In Vertretung

gez.

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn Edwin Nieuwenhout, geboren am 16.05.1972 in Zuidwolde, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Ochtruper Str. 123, ist ein Bescheid vom 22.09.2025 Aktenzeichen 32.10.14-001/23, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3226, Etage 2, Nebengebäude, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 01.10.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Demming

Herrn Symeon Emmanouilidis, lebend in Griechenland, ist ein Bescheid vom 27.08.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.61753 zuzustellen.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 07.10.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Herrn Mohammad Al Hammoud Al Khalidi geboren am 01.01.2000 in Deir Ez-Zor, zuletzt wohnhaft in Bogenstraße 31, 46395 Bocholt ist ein Bescheid vom 07.10.2025, Aktenzeichen 363215448 zuzustellen.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 07.10.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Klein-Hanefeld

Herrn Ibryam Eredzheb, geb. 27.10.1994, lebend in den Niederlanden ist ein Schreiben vom 13.10.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.51457, 36163 zuzustellen.

Herr Eredzheb lebt in den Niederlanden, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 13.10.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Bußkamp

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bewital Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 25.11.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen und Pouches mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Südlohn, Daimlerstraße 20, 21 und 27 Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstücke 177, 148, 156 und 157 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist

- Maschinentechnische Anpassung im Bereich der Produktion in Werk 6 (Flurstück 177) durch die zusätzliche Errichtung von 2 Autoklaven und den Entfall verschiedener genehmigter Anlagenteile
- Verlegung der vorhandenen zwei Verladerampen für Rohware am Werk 6 von der Gebäude-Ostseite an die Gebäude-Westseite
- Änderung der Verladung von Abfallkisten an der Gebäude-Ostseite des Werkes 6
- Verlegung der Zugangs-Schranke und von Parkplätzen auf der Westseite des Werkes 6
- Verlegung der Pouch-Endverpackung vom Werk 5 (Flurstück 148) in das Obergeschoss von Werk 6 (Flurstück 177)
- Änderung der Lage des genehmigten BHKW von Werk 6 (Flurstück 177) nach Werk 7 (Flurstücke 156, 157) sowie Änderung der technischen Spezifikation des BHKW und Errichtung eines Abgaskamins
- Änderung der Einhausung der Biofilteranlage sowie Änderung der Lage und Erhöhung des Abluftkamins der Biofilteranlage

- Errichtung und Betrieb eines Kompressorraumes in Werk 7 (Flurstücke 156, 157)
- Folgende bauliche Änderungen im Werk 5
 - Tausch von Lager- und Verpackungsbereichen Dosen, Umstellung der Maschinen
 - Umplatzierung des vorhandenen Büroeinbaus
- Folgende bauliche Änderungen im Werk 6
 - Vergrößerung des zweigeschossigen Bereiches durch Erweiterung der Zwischendecke
 - Vorbereitung für eine Technikbühne auf dem Dach
 - Errichtung eines Fluchttreppenturms
 - Änderung der Technikräume
 - Schaffung neuer Innenbereiche (Werkstatt, Autoklaven, Frischfleisch Gemüse Chargierung, Fleisch Chargierung)
- Folgende bauliche Änderungen im Werk 7
 - Entfall der Fluchttreppe an der Ostseite
 - Anpassung Maschinenaufstellung inkl. Revisionsbühnen

Die Feuerungswärmeleistung des BHKW wird auf 1,153 MW erhöht. Die Produktionskapazität sowie die Kapazitäten der Kühl- und Dampferzeugung bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Änderungen am Werk 6 erfolgen im Wesentlichen innerhalb der bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten Hallenerweiterung; Es werden nur aufgrund der Änderung der Kubatur geringfügig zusätzliche Flächen am Werk 6 in Anspruch genommen. Die für die bereits genehmigte Hallenerweiterung überbaute Fläche wird durch die Firma Bewital bisher als LKW-Umfahrt genutzt und ist zum Teil bereits versiegelt und verdichtet. Für die Änderungen an den Werken 5 und 7 erfolgen keine Flächenversiegelungen. Durch das Vorhaben werden keine Biotop- und keine schützenswerten Tiere oder Pflanzen in Anspruch genommen.

Zur Reduzierung der Schallemissionen werden schallarme Aggregate eingesetzt, schallrelevante Emissionsquellen gekapselt sowie die Außenwände der Halle in einer schalldämmenden Bauweise ausgeführt. Durch die Verlegung der Verladerampen werden schallrelevante Tätigkeiten weiter von den Immissionsorten östlich des Anlagengrundstücks verlegt.

Die Abluft der geruchsrelevanten Anlagenbereiche wird erfasst, in einem Biofilter gereinigt und über einen Kamin mit der freien Luftströmung abgeleitet. Zur Vermeidung von diffusen Emissionen wird die Handhabung von Transportbehältern umstrukturiert.

Die im Rahmen der Produktion anfallenden Abwässer werden in die Kanalisation eingeleitet; es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbe-/Industriegebiet der Gemeinde Südlohn-Oeding. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiges Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 07.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03935 2024-bast

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 8 und 9 des BImSchG

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind Vreden-Doemern-Höchte GmbH & Co. KG mit Sitz in 48691 Vreden, Doemern 58 mit Datum vom 06.10.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.8 auf den Grundstücken in Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 92, Flurstück 3, Flur 93, Flurstücke 8, 12, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 07.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01621 2025-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der WPV Windpark Velen GmbH mit Sitz in 48499 Salzbergen, Bahnhofstraße 39 mit Datum vom 02.10.2025 eine Genehmigung nach §§ 6 und 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 162 m (Repowering) auf dem Grundstück in Velen, BOR 18 Bleking/Holthausen, Gemarkung Ramsdorf, Flur 33, Flurstück 77, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 07.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03127 2024-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachungen gemäß 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG

Der Kreis Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co Marbecker Betriebs KG, Egbert Paus mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15 mit Datum vom 25.09.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 17 Flurstück 39 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis

donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 07.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03796 2024-broo

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Marbecker Betriebs KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15 mit Datum vom 23.09.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 19, Flurstück 23, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 07.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03792 2024-broo

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Windenergie Deepschlatt GmbH & Co.KG mit Sitz in 46325 Borken, Zum Ehrenmal 27 mit Datum vom 02.10.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Grütlohn, Flur 5, Flurstück 22, Flur 6, Flurstücke 163, 142, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 07.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01436 2025-broo

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Erler Heide Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 46348 Raesfeld, Osterlandwehr 22 mit Datum vom 02.10.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in Raesfeld, Gemarkung Erle, Flur 6, Flurstück 104, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 07.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01432 2025-broo

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind Büngern GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11 mit Datum vom 01.10.25 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Rhede, Gemarkung Büngern, Flur 10, Flurstücke 61, 10, Flur 11, Flurstücke 78, 81, 204, Flur 7, Flurstücke 62, 71, 67, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 09.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02002 2025-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG

Der Kreis Borken hat der B & W Energy Projekt GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25 mit Datum vom 01.10.25 eine Genehmigung nach §§ 6 und 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Repowering von zwei Windenergieanlagen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Windenergieanlage auf dem Grundstück in Raesfeld, Gemarkung Erle, Flur 5, Flurstücke 133, 132, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 09.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00931 2025-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 5 UVPG

Der Kreis Borken hat der Windenergie Quantwick GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 37 mit Datum vom 01.10.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 31, Flurstücke 41, 33, Flur 33, Flurstücke 5, 50, erteilt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 09.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00521 2024-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Bürgerenergie A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25 mit Datum vom 01.10.15 eine Genehmigung nach §§ 6 und 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Repowering von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Heiden, Gemarkung Heiden, Flur 59, Flurstücke 47, 50, 29, 20, Flur 60, Flurstück 87, erteilt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 15.10.2025 bis zum 28.10.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 09.10.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00928 2025-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

**Bekanntgabe der Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsvorprüfungen gemäß
§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 25.06.2025 beantragt Kreis Borken FA 66.3 Natur, Arten-, Hochwasserschutz, Wasserbau, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Entschlammung und Erweiterung eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Marbeck, Flur 22, Flurstück 2.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 14. Oktober 2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
662212/63027

Im Auftrag
gez.
Frank Fischer

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 26.07.2025 beantragt Klosterhooker Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG, Hengeloer Straße 9, 48691 Vreden die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verfüllung zweier Fischteiche auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 119, Flurstück 91.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 14. Oktober 2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
662212/63030

Im Auftrag
gez.
Anne-Katrin Kremer

Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300475811 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 23.09.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand